

Obsorge und Kinderrechte



Bei der vorliegenden Broschüre handelt es sich um eine Kurzdarstellung der wichtigsten Fragen rund um das Thema Obsorge und Kinderrechte.

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

Verantwortlich für den Inhalt: Abteilung für Familien- Personen- und Erbrecht des BMJ

Gestaltung: Eleonore Kronsteiner, MSc

Foto Umschlag: © motorradcbr / Fotolia

Herstellung: Druckerei des BMJ

Wien, im November 2023

2. Auflage

Inhalt

Was versteht man unter Kinderrechten?	1
Welchen Stellenwert haben Kinderrechte gegenüber den Eltern?	1
Was bedeutet Obsorge?	1
Was versteht man unter Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung des Kindes?	2
Pflege	2
Erziehung	2
Exkurs: Aufenthaltsbestimmung als Teil der Pflege und Erziehung	2
Exkurs: Gesetzliche Vertretung in Unterhaltssachen	3
Vermögensverwaltung	3
Gesetzliche Vertretung	4
Wer wird mit der Obsorge betraut?	4
Kann man Obsorge auch vereinbaren? Wann und wo?	4
Wie ist die Obsorge auszuüben?	5
Was bedeutet gemeinsame Obsorge in der Praxis?	6
Für welche Rechtshandlungen bedarf es tatsächlich der Zustimmung beider Elternteile?	6
Was passiert bei Trennung?	7
Was passiert mit der Obsorge bei Trennung? (Übersicht).	8

Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Trennung	9
Rechte des nicht obsorgeberechtigten oder getrennt lebenden Elternteils	9
Recht auf persönliche Kontakte (Besuchskontakte)	9
Alltagsvertretungsrechte	10
Informations- und Äußerungsrechte	11
Rechte des minderjährigen Kindes	11
Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen	11
Anhörungsrechte	11
Antragsrechte	12
Kinderbeistand	12
Was brauchen Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden lassen? ..	12
Nützliche Links	13

Obsorge und Kinderrechte

Was versteht man unter Kinderrechten?

Kinder sind von Erwachsenen abhängig, sie brauchen daher besonderen Schutz und Beistand. Kinderrechte sind spezielle Menschenrechte für unter 18-Jährige. Sie basieren auf internationalen und nationalen Grundlagen. Ziel der Kinderrechte ist, dass Kinder durch die Orientierung an ihren Rechten stark, sicher, gesund und in Menschenwürde aufwachsen können.

Welchen Stellenwert haben Kinderrechte gegenüber den Eltern?

Die UN-Kinderrechtskonvention betont die zentrale Rolle der Eltern und der Familie. Die Familie wird als beste Umgebung für die Entwicklung des Kindes bezeichnet und die Unterstützung der Eltern bei ihrer Aufgabe gefordert. Eltern müssen auf das Wohl des Kindes achten, dazu gehören auch seine Rechte, Ansprüche und Interessen.



Zu den Kinderrechten zählen etwa das Recht auf bestmögliche Fürsorge und Entwicklung, das Recht auf Schutz vor Gewalt oder das Recht auf persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Was bedeutet Obsorge?

Als Obsorge bezeichnet man die **elterlichen Rechte und Pflichten** gegenüber minderjährigen Kindern (bis zum 18. Geburtstag).

Sie umfasst die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

Was versteht man unter Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung des Kindes?

Pflege

Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht.



Unter die Pflege fallen beispielsweise das Baden des Kindes, Ankleiden, Verköstigen, Arztbesuche, aber auch die schlichte Beaufsichtigung am Spielplatz.

Erziehung

Unter Erziehung versteht man die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Ausbildung in Schule und Beruf.



Zur Erziehung gehört beispielsweise die Auswahl der Schule, eines Tanzkurses für das Kind, aber auch das bloße Musizieren oder Fußballspielen. Genauso fällt unter Erziehung die Vermittlung von Regeln.

Exkurs: Aufenthaltsbestimmung als Teil der Pflege und Erziehung

Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht nur die Bestimmung des Wohnortes des Kindes gemeint, sondern auch die Entscheidung, wann, wo und wie lange sich ein Kind (alleine) aufhalten darf. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung ist vom Alter und der Reife des Kindes abhängig.



Unter das Aufenthaltsbestimmungsrecht fällt etwa die Entscheidung, wo das Kind wohnen soll, aber auch wohin und mit wem es in den Urlaub fährt oder wo es bloß den Nachmittag verbringt.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat der Elternteil, dem die Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung zukommt. Bei gemeinsamer Obsorge steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht demnach beiden Eltern zu, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass zwischen den Eltern Einvernehmen besteht (siehe dazu unten „Einvernehmensgebot“). Sofern es um die **Wohnortverlegung im Inland** geht, ist der andere Elternteil rechtzeitig von einem Umzug zu verständigen. Seine Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Bei einem **Umzug ins Ausland** braucht es die Zustimmung des anderen Elternteiles oder eine vorherige gerichtliche Genehmigung, damit keine Kindesentführung vorliegt (siehe auch S. 9 zur gemeinsamen Obsorge).

Exkurs: Gesetzliche Vertretung in Unterhaltssachen

Verfügungen über den Unterhaltsanspruch des Kindes (insbesondere dessen Geltendmachung und Eintreibung) sowie die Verwendung des geleisteten Unterhalts obliegen dem Elternteil, der die Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung innehat.

Vermögensverwaltung

Eltern haben das Vermögen (etwa Ersparnisse) mit einem geforderten Durchschnittsmaßstab („Sorgfalt ordentlicher Eltern“) zu verwalten. Sie haben Vermögen des Minderjährigen zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren, sofern das Wohl des Kindes nichts anderes erfordert. Ausnahmsweise könnte beispielsweise Vermögen des Kindes für die Finanzierung einer Studienreise des Kindes oder einen besonderen Pflegebedarf – etwa nach einem Unfall – verwendet werden.



Zur Verwaltung des Vermögens des Kindes gehört etwa die Veranlagung eines vom Kind geerbten Vermögens oder die Verwaltung einer geschenkten Liegenschaft.

Gesetzliche Vertretung

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen hin“ – also im Verhältnis zu anderen Personen - wirksame Rechtshandlungen vorzunehmen.



Unter die gesetzliche Vertretung fällt beispielsweise die Vertretung des Kindes vor Behörden, der Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit einem Sportverein für das Kind, aber in bestimmten Fällen auch die Zustimmung zu einer Operation des Kindes.

Wer wird mit der Obsorge betraut?

Bei **Kindern, die während aufrechter Ehe geboren sind**, steht die **Obsorge beiden Eltern** zu („gemeinsame Obsorge“).

Bei **Kindern, die nicht während aufrechter Ehe geboren sind**, kommt die Obsorge von Gesetzes wegen der **Mutter allein** zu. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, auch in diesem Fall die gemeinsame Obsorge zu vereinbaren.

Kann man Obsorge auch vereinbaren? Wann und wo?

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Eltern bestimmen gemeinsam die Obsorge beider Elternteile beim Standesamt (beispielsweise gleichzeitig mit der Geburtsanzeige und der Namensbestimmung).
- Die Eltern legen dem zuständigen PflEGschaftsgericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vor. Auf diesem Weg kann auch eine Abänderung einer bestehenden Regelung oder die Betrauung nur eines Elternteils allein vorgenommen werden.

Wie ist die Obsorge auszuüben?

Bei der Ausübung der Obsorge haben sich die Eltern am **Kindeswohl** zu orientieren. Es ist vorrangige Aufgabe der Eltern, das Wohl ihres Kindes zu fördern. Unter Kindeswohl versteht das Gesetz u.a. eine angemessene Versorgung (Nahrung, medizinische und sanitäre Betreuung, Wohnraum sowie Erziehung), Fürsorge, Geborgenheit und den Schutz des Kindes vor Gewalt (sowohl selbst zu erleben als auch an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben), die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen/sichere Bindungen, die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen.



Das Kindeswohl wird beispielsweise gefährdet, wenn ein Kind vernachlässigt oder nach einer Trennung der Kontakt zum anderen Elternteil unterbunden wird.

Gefährden die Eltern das Kindeswohl, kann die Obsorge vom Gericht eingeschränkt oder entzogen werden.

Weiters verlangt das Gesetz, dass sich die Eltern bei der Ausübung der Obsorge „wohl verhalten“ („**Wohlverhaltensgebot**“). Sie haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen, die obsorgeberechtigt und/oder kontaktberechtigt sind, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.

Ein Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot kann im äußersten Fall ebenfalls zum **Entzug der Obsorge** führen.



Nach dem Wohlverhaltensgebot darf beispielsweise der andere Elternteil nicht schlecht gemacht werden.

Was bedeutet gemeinsame Obsorge in der Praxis?

Das Gesetz geht davon aus, dass Eltern grundsätzlich – soweit es ihnen möglich ist – einvernehmlich vorgehen („**Einvernehmensgebot**“), wenn sie beide die Obsorge ausüben. Für die gesetzliche Vertretung gilt aber selbst bei **gemeinsamer Obsorge** der **Grundsatz der Alleinvertretung**. Das bedeutet, dass jeder Elternteil allein für das Kind tätig werden kann. Rechtshandlungen sind daher auch wirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist.



So kann beispielsweise jeder Arztbesuch auch nur von einem Elternteil alleine abgewickelt werden, ohne dass die Zustimmung des anderen vorgelegt werden muss.

Für welche Rechtshandlungen bedarf es tatsächlich der Zustimmung beider Elternteile?

Einige wichtige Vertretungshandlungen benötigen aber bei gemeinsamer Obsorge die **Zustimmung beider obsorgeberechtigter Elternteile**.

Dazu gehören:

- die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens,
- der Ein- und Austritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft,
- die Übergabe in fremde Pflege,
- der Erwerb oder Verzicht einer Staatsangehörigkeit,
- die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und
- die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind

Darüber hinaus ist bei Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (also über alltägliche Vermögensverfügungen hinausgehen), neben der **Zustimmung beider Eltern** auch noch die **pflschaftsgerichtliche Genehmigung** erforderlich.



Zu den Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, zählen etwa der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Einbringung einer Klage für das Kind.

Ab dem 14. Lebensjahr darf ein Kind selbst über sein religiöses Bekenntnis entscheiden. Ab dem 10. Lebensjahr ist es diesbezüglich anzuhören und ab dem 12. Lebensjahr darf seine Religion nicht mehr gegen seinen Willen geändert werden.

Was passiert bei Trennung?

Nach einer **Trennung der Eltern** (egal, ob verheiratet oder unverheiratet) besteht die (allenfalls vereinbarte) gemeinsame Obsorge beider Eltern grundsätzlich fort. Es gibt aber auch die Möglichkeit, einvernehmlich eine anderslautende Vereinbarung zu treffen oder bei Uneinigkeit bei Gericht eine Regelung zu beantragen (siehe dazu: <https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/ObsorgeKontaktrecht.aspx>).

Im Zuge einer **einvernehmlichen Scheidung** (oder Auflösung bei eingetragenen Partnerschaften) ist vor Gericht zwingend auch eine Vereinbarung über die Obsorge, die Kontakte und den Kindesunterhalt zu treffen.

Eltern haben sich vor einer einvernehmlichen Regelung der Scheidungsfolgen über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung beraten zu lassen (siehe dazu: <https://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/beratung-einvernehmliche-scheidung.html>).

Sofern keine einvernehmliche Scheidung möglich ist, kann, nach Einbringung einer Klage, in einem „streitigen“ **Scheidungsverfahren** entschieden werden, ob die Ehe zu scheiden ist oder nicht. In diesem Verfahren gibt es allerdings keine Regelung der Obsorge, der Kontakte und des Kindesunterhalts durch das Gericht; diese Fragen sind in gesonderten Gerichtsverfahren zu klären.

Was passiert mit der Obsorge bei Trennung? (Übersicht)

Bei Lebensgemeinschaft und Ehe/Verpartnerung: bloße Trennung

Grundsätzlich bleibt die Obsorge unverändert, **ABER**



**Obsorge beider soll
beibehalten werden:**

Innerhalb angemessener Frist muss eine Vereinbarung über die überwiegende Betreuung geschlossen und dem Gericht übermittelt werden



Eltern wünschen Änderung:



Einvernehmliche
Vereinbarung ist
dem Gericht zu
übermitteln



Eltern(teil)
beantragt/bean-
tragen Regelung
bei Gericht

bei Ehe/Verpartnerung: Scheidung/Auflösung



Ehe/Partnerschaft wird einvernehmlich geschieden/aufgelöst



Obsorge und hauptsächliche Betreuung werden im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung/Auflösung geregelt



Kein Einvernehmen zur Scheidung/Auflösung



„Streitige“ Scheidung



Obsorge bleibt zunächst unverändert (aber innerhalb angemessener Frist Vereinbarung oder Gerichtsentscheidung)

Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Trennung

(zum allgemeinen Aufenthaltsbestimmungsrecht siehe Seite 2)

Alleinige Obsorge:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat der Elternteil, der die alleinige Obsorge hat. Der andere Elternteil ist dennoch von einem beabsichtigten Umzug (egal ob In- oder Ausland) zu verständigen. Seine Äußerung ist im Lichte des Kindeswohles zu berücksichtigen.

Gemeinsame Obsorge:

Leben die Eltern **getrennt**, so hat der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind vereinbarungsgemäß (oder aufgrund gerichtlicher Anordnung) hauptsächlich betreut wird (**Betreuungselternteil**), allein das Recht, den Wohnort des Kindes zu verlegen. Diese Verlegung des Wohnorts – häufig auch ein Wohnortwechsel im Inland – ist aber eine wichtige Angelegenheit im Sinn des § 189 Abs 1 Z 1 ABGB, von der der andere Elternteil rechtzeitig (also vorweg) zu verständigen ist, damit er sich äußern kann. Die Unterlassung der Verständigung des mit der Obsorge mitbetrauten Elternteils ist ein „Sorgerechtsbruch“ im Sinn des Haager Kindesentführungsübereinkommens.

Rechte des nicht obsorgeberechtigten oder getrennt lebenden Elternteils

Recht auf persönliche Kontakte (Besuchskontakte)

Lebt ein Elternteil – unabhängig, ob obsorgeberechtigt oder nicht – mit seinem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so haben **sowohl dieser Elternteil als auch das Kind** das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte („**Kontaktrecht**“). Die Ausübung der Kontakte soll zwischen den Eltern und dem Kind einvernehmlich gestaltet werden. Soweit dies nicht gelingt, kann bei Gericht ein Antrag auf Regelung der Kontakte gestellt werden (siehe dazu: <https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/ObsorgeKontaktrecht.aspx>).

Durch die Kontakte soll entweder ein bestehendes Naheverhältnis beibehalten und sichergestellt oder – sofern dieses nicht (mehr) besteht – zumindest ein Kontakt angebahnt werden. Nach Möglichkeit sollten die Kontakte sowohl Zeiten der **Freizeit** als auch die **Betreuung im Alltag** des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die bisherige Beziehungsintensität sind besonders zu berücksichtigen.



Das Gesetz sieht kein Mindest- oder Höchstmaß von Kontakten vor. Diese sind im Einzelfall festzulegen und der Entwicklung des Kindes entsprechend anzupassen.

Kommt es bei der Ausübung der Kontakte zu Verstößen gegen das Wohlverhaltensgebot (siehe oben), Gewalttätigkeiten oder ähnlichem, kann das Kontaktrecht eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Maßstab ist auch hier das Kindeswohl.

Alltagsvertretungsrechte

Solange sich das Kind bei dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil rechtmäßig aufhält, darf und soll dieser den mit der Obsorge betrauten Elternteil in **Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens** vertreten, sofern ihm dies nicht untersagt wurde und es die Umstände erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, in dieser Zeit die Pflege und Erziehung auszuüben.



So soll und darf der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil beispielsweise während der Kontakte des Kindes bei einem Unfall oder akuter Krankheit des Kindes den Arzt aufsuchen. Gleiches gilt für eine notwendige Unterschrift im Mitteilungsheft für die Schule/den Hort.

Informations- und Äußerungsrechte

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil muss vom Obsorgeberechtigten von wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig verständigt werden.

Dazu darf er sich auch äußern. Diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.



So ist beispielsweise der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil von einer geplanten Mandeloperation oder den Ergebnissen einer Aufnahmeprüfung für eine bestimmte Ausbildung zu informieren.

Rechte des minderjährigen Kindes

Bei allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten ist das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen

Kinder haben das Recht, nach einer Trennung der Eltern zu beiden Elternteilen regelmäßigen Kontakt zu haben. Dieses eigenständige Kinderrecht ist auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes verankert.

Es ist Aufgabe der Eltern, zu vereinbaren, wann Kontakte stattfinden.



Die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes gilt es zu berücksichtigen. Jugendliche ab 14 Jahren können nicht gegen ihren Willen zu Kontakten gezwungen werden, wenn sie den Kontakt ablehnen.

Anhörungsrechte

Ab zehn Jahren müssen Kinder in Verfahren über Obsorge oder Kontaktrecht vom Gericht angehört werden. Jüngere Kinder sollten ebenfalls tunlichst befragt werden; dies kann durch das Gericht, eine/n Sachverständige/n oder die Familiengerichtshilfe geschehen.

Der Wille des Kindes ist nach dessen Alter immer bedeutsamer, dabei geht aber das Kindeswohl dem Willen im Zweifel vor. Grundsätzlich gilt aber, je älter das Kind, desto eher wird seinen Wünschen entsprochen.

Antragsrechte

Ab vierzehn Jahren haben Kinder das Recht, in Verfahren über Obsorge oder Kontaktrecht selbstständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteils, Anträge bei Gericht einzubringen.

Kinderbeistand

In Verfahren über Obsorge oder Kontaktrecht kann vom Gericht ein Kinderbeistand bestellt werden. Ein Kinderbeistand ist ein psychosozial geschulter Begleiter /eine psychosozial geschulte Begleiterin für Kinder bis 14 Jahre. Seine Aufgabe ist es, ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind herzustellen, es über das Verfahren zu informieren und dem Willen des Kindes vor Gericht Gewicht und Gehör zu verschaffen. Er darf die Inhalte der Gespräche nur mit Einverständnis des Kindes an Eltern oder Gericht weitergeben.

Was brauchen Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden lassen?

Kinder brauchen in der für sie oft sehr belastenden Situation der Trennung oder Scheidung der Eltern vor allem Zuwendung, emotionale Sicherheit und eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen. Nicht nur das Bedürfnis, geliebt zu werden, sondern auch „lieben zu dürfen“ ist wichtig. Ein nicht anwesender Elternteil bleibt für das Kind ein unsichtbarer Begleiter. Kinder kommen in größte seelische Not, wenn von ihnen erwartet wird, einen Elternteil (und damit auch einen Teil von sich selbst) abzulehnen.



Für Kinder und Eltern kann fachliche Unterstützung hilfreich sein. Die Angebote reichen von Beratung, Mediation, Therapie bis hin zu Gruppen für Betroffene. Kinder brauchen einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sie über ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle sprechen können.

Nützliche Links

- Formulare
<https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/ObsorgeKontaktrecht.aspx>
- Bezirksgerichte
www.justiz.gv.at
- Umfassende Informationen bei Trennung und Scheidung
www.trennungundscheidung.at
- Verpflichtende Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG
www.kinderrechte.gv.at/elternberatung-vor-scheidung
- Mediation in Zivilrechtssachen
www.mediatorenliste.justiz.gv.at
- Kinderbeistand
www.jba.gv.at/kinderbeistand
- Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs www.kija.at

